

Öffentliche Bekanntmachung

38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG)

Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 beschlossen, das Verfahren zur 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB durchzuführen. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind in gleicher Sitzung mit folgendem Wortlaut beschlossen worden:

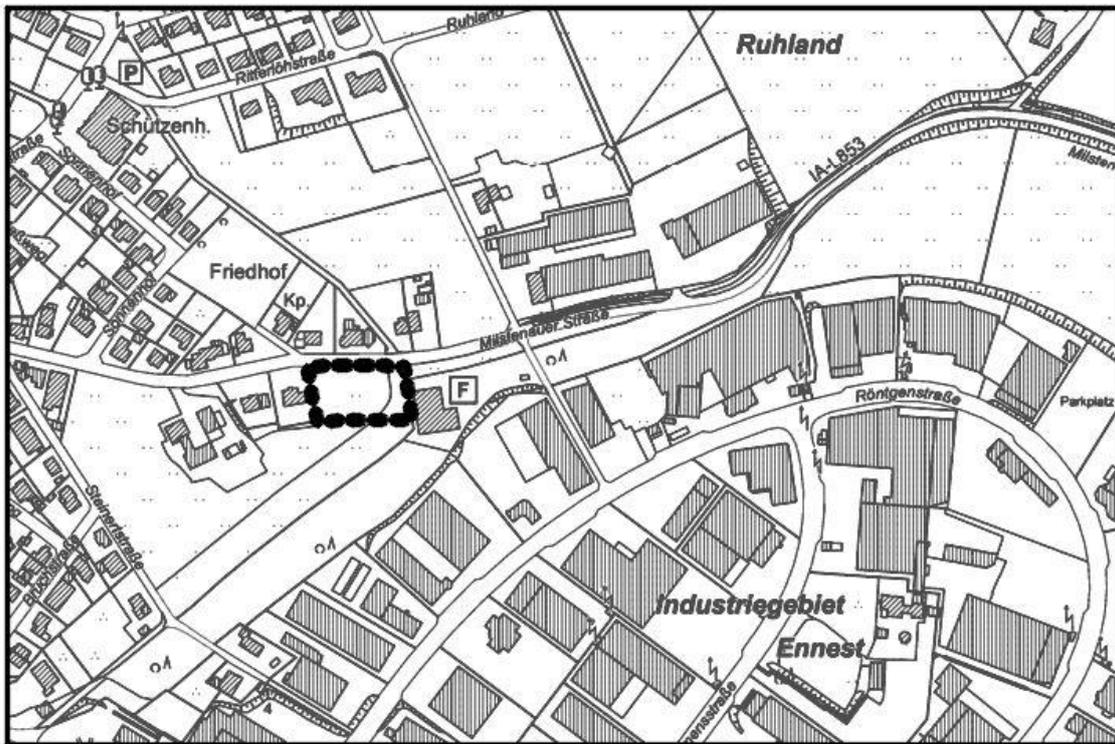
„Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz beschließt,

1. das Verfahren zur 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB einzuleiten,
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Begründung wird gebilligt.“

Lage und Gebiet des Bebauungsplans

Das Plangebiet umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 1074 sowie Gemarkung Attendorn, Flur 40, Flurstück 198. Das 2.380 m² große Plangebiet liegt an der Milstenauer Straße zwischen den dortigen (Wohn-)Gebäuden Milstenauer Straße 24 und 26 sowie dem Feuerwehrgerätehaus (Milstenauer Straße 32).



Inhalt und Verfahren der Bebauungsplanänderung

Inhalt der 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ ist im Wesentlichen die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine (Wohn-)Baufläche. Ziel der Bebauungsplanänderung ist damit die Deckung der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Ennest.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB in Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung - Veröffentlichung im Internet

Nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ersetzt.

Diese Bekanntmachung, der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit vom

12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023

auf der Internetseite der Hansestadt Attendorn unter

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>
Bauleitplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=72887>

zum Zwecke der Einsichtnahme und der Abgabe von Stellungnahmen veröffentlicht.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich zur Darstellung auf der Internetseite der Hansestadt Attendorn im zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt die Auslegung der Verfahrensunterlagen in Papierform. Die Unterlagen werden im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und Erörterung bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte, deren Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen gegeben.

Die Planzeichnung hängt zusätzlich im Schaukasten in der Passage zwischen dem Rathaus und dem Gebäude der Sparkasse zur Einsicht aus.

Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Während der Auslegungsfrist vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 können Stellungnahmen bei der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an planbau@attendorn.org oder über das Planungs- und Beteiligungsportal der Hansestadt Attendorn (s. vorstehender Link zu den Bauleitplanunterlagen im Internet) abgegeben werden. Nicht innerhalb der angegebenen Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiete Ennest“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Hansestadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz der Hansestadt Attendorn vom 13.03.2023 sowie die Angaben zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Attendorn, 02.04.2023

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil

Aushang an der Bekanntmachungstafel
des Rathauses der Hansestadt Attendorn:

ausgehängt am _____ Unterschrift _____

abgenommen am _____ Unterschrift _____